Amtsblatt

für den Landkreis Jerichower Land

9. Jahrgang | Burg, 30.09.2015 | Nr.: 13

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

124 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters der Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg zur Landtagswahl am 13. März 2016……282

125 Landtagswahl am 13. März 2016 – Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg zur Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses……285

126 Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land Untere Immissionsschutzbehörde zum Antrag der Firma Windpark Parey GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 und 19 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen in der Gemarkung Parey...285

127 Mitteilung zu den Ausgleichszahlungen für Schäden an Nutztieren durch den Wolf – Gewährleistung der für den Herdenschutz bestehenden Grundschutzmaßnahmen……...287

128 Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG - Antrag auf Erstaufforstung in der Gemeinde Burg, Gemarkung Detershagen……..…289

129 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Anlage Regenwasserkanal in Schartau…….289

3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

130 Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Jerichow (Marktsatzung)……..291

131 Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte in der Stadt Jerichow……..…..295

2. Amtliche Bekanntmachungen

132 Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses des Flächennutzungsplans (Neuaufstellung) der Stadt Gommern – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB ……...296

133 Bekanntmachung der Stadt Gommern – Vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 1-2013 "Siedlung" in Nedlitz ……298

134 Bekanntmachung der Stadt Gommern über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Heidebreite“ der Gemeinde Wahlitz……..…...300

135 Bekanntmachung der Stadt Gommern zum Bebauungsplan Nr. 1 - 2010 "Große Gartenstraße" in Gommern…….300

136 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Heinrich-Heine-Straße“ Brettin“……..302

137 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über den Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Jerichow ……302

138 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über den Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung 3. Änderung, Ergänzung und Erweiterung des fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ Roßdorf ……...304

139 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Dorfplatz - Großwulkow“ ……...306

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

140 Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Jerchel“ - Ladung zum 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan……..306

141 Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung des Landes Brandenburg zur Vorläufigen Besitzeinweisung im Bodenordnungsverfahren „Wusterwitz“ Az. 1-003-Q……308

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

124

Landtagswahl am 13. März 2016
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters der Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg

1. Allgemeines

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat durch Beschluss vom 26.03.2015 (MBl. LSA Nr. 11/2015 S. 200) bestimmt, dass die Wahl zum siebenten Landtag von Sachsen-Anhalt am Sonntag, dem 13.03.2016, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr stattfindet.

Die Landeswahlleiterin hat mich zum Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg berufen.
Für die 2 vorgenannten Wahlkreise wird ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet.
Zum Wahlkreis 5 Genthin gehören vom Landkreis Jerichower Land die Gemeinden Elbe-Parey, Stadt Genthin, Stadt Jerichow, vom Landkreis Stendal die Gemeinden Stadt Tangerhütte und Stadt Tangermünde.
Zum Wahlkreis 6 Burg gehören vom Landkreis Jerichower Land die Gemeinden Biederitz, Möser, Stadt Burg und Stadt Möckern.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 28 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) vom 27.05.2015 (GVBl. LSA S. 200) fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 13.03.2016 auf.
Die Kreiswahlvorschläge (Anlage 6 LWO) sind unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

Kreiswahlleiter der Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg
Landkreis Jerichower Land
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

Die Einreichungsfrist für die Kreiswahlvorschläge endet gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2010 (GVBl. LSA S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.12.2014 (GVBl. LSA S. 494,498) am

Montag, dem 25. Januar 2016, 18.00 Uhr.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Verspätet eingegangene Wahlvorschläge sind vom Kreiswahlausschuss nicht zuzulassen (§§ 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 23 Abs. 2 Satz 1 LWG).
Als Bewerber auf einem Kreiswahlvorschlag kann nur benannt werden, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit sechs Monaten im Land Sachsen-Anhalt seinen Wohnsitz im Sinne des § 2 LWG hat, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat (§ 6 LWG).

Kreiswahlvorschläge können von Parteien sowie von Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten (Einzelbewerber), eingereicht werden. Sie sollen möglichst frühzeitig, müssen jedoch spätestens am 25.01.2016 bis 18.00 Uhr schriftlich beim Kreiswahlleiter eingereicht werden.

2.1 Soweit ein Kreiswahlvorschlag von einem Einzelbewerber oder von einer Partei, die nicht
- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt durch Abgeordnete vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden sind,
- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
- bei der letzten Wahl zum Bundestag im Land Sachsen-Anhalt mehr als 5 % der gültigen Zweitstimmen erhalten haben,

eingereicht wird, muss dieser gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 LWG von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterzeichner müssen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung das aktive Wahlrecht zum Landtag besitzen, dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein (§ 3 LWG) und müssen in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sein.

2.2. Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge sind befreit:
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

2.3 Die Unterstützungsunterschriften für einen Kreiswahlvorschlag müssen auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7 der LWO erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht (§ 30 Abs. 3 Nr. 1 LWO). Ferner ist bei Parteien deren Namen, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, anzugeben.

Parteien haben zu bestätigen, dass der Bewerber bereits nach § 19 Abs. 1 LWG aufgestellt worden ist. Dies kann durch die Übersendung von Auszügen aus der Niederschrift der Aufstellungsversammlung (Anlage 17 LWO) oder auch formlos erfolgen. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Ausgabe der Formblätter an Parteien darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Landeswahlausschuss die Feststellung nach § 17 Abs. 2 LWG getroffen hat.

Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 LWG darf ein Wahlberechtigter nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Kreiswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 6 LWO eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
b) den Namen der einreichenden Partei, und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.4 Kreiswahlvorschläge (Anlage 6 LWO) müssen wie folgt unterzeichnet sein:
- bei Bewerbern, die für eine Partei auftreten, von der Landesleitung der jeweiligen Partei,
- bei Einzelbewerbern durch die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson.
- Die Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlages durch die zuständige Landesleitung der Partei (§ 3 Abs. 2 Satz 4 LWO) gilt zugleich als Zustimmung zur Führung der angegebenen Parteibezeichnung (§ 14 Abs. 5 Satz 4 LWG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2 LWO).

2.5 Gemäß § 30 Abs. 4 LWO sind dem Kreiswahlvorschlag beizufügen:

a) die Erklärung des Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie eine Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 9 LWO),
b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 10 LWO),

c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der in § 19 Abs. 4 Satz 2 LWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl des Bewerbers (Anlage 11 LWO) mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 12 LWO),

d) die erforderlichen Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Anlage 7 LWO). Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts nach der Anlage 8 LWO sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden (§ 30 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 LWO).
Alle Anlagen und Erläuterungen müssen als Originale oder als amtlich beglaubigte Kopien vorliegen. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind beim Kreiswahlleiter/Kreiswahlbüro erhältlich oder können aus dem Internet unter www.wahlen.sachsen-anhalt.de (Rechtsgrundlage) heruntergeladen werden.

3. Änderung und Zurückziehung eingereichter Wahlvorschläge

3.1 Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 25.01.2016 können eingereichte Kreiswahlvorschläge beim Kreiswahlleiter geändert oder zurückgezogen werden (§ 21 Abs. 1 Satz 1 LWG).

3.2 Derartige Erklärungen müssen beim Kreiswahlleiter schriftlich eingereicht werden. Sie können nicht widerrufen werden (§ 21 Abs. 1 Satz 2 LWG).

3.3 Derartige Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie

a) bei Kreiswahlvorschlägen, die von wenigstens 100 wahlberechtigten Personen unterschrieben sind (§ 14 Abs. 2 LWG): von zwei Dritteln der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages abgegeben,

b) bei Kreiswahlvorschlägen, die von der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei unterschrieben sind (§ 14 Abs. 4 LWG): von der Landesleitung, die den Kreiswahlvorschlag eingereicht hat, abgegeben werden.

3.4 Nach Ablauf der Einreichungsfrist (25.01.2016, 18.00 Uhr) kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der jeweiligen Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat. Bei Parteien nach § 12 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 LWG reicht es aus, wenn die Erklärung von der Landesleitung der Partei abgegeben wird. Nach der Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge ist jede Änderung ausgeschlossen. Änderungserklärungen bleiben nach der Zulassung unberücksichtigt (§ 21 Abs. 2 LWG).

4. Aufforderung zur Einreichung von Beteiligungsanzeigen

Parteien, die nicht am Tag der Bestimmung des Wahltages (26.03.2015) im Landtag von Sachsen-Anhalt durch Abgeordnete vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden sind, oder im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden ist, oder die bei der letzten Wahl zum Bundestag im Land Sachsen-Anhalt nicht mehr als 5 % der gültigen Zweitstimmen erhalten haben, können als solche nur Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bis spätestens Dienstag, den 12.01.2016, 18.00 Uhr, bei der Landeswahlleiterin, Halberstädter Str. 2/ am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg, schriftlich ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und die Parteieneigenschaft der anzeigenden Vereinigungen durch den Landeswahlausschuss festgestellt wurde (§17 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 LWG).

Auf der schriftlichen Beteiligungsanzeige, die nach dem Muster der Anlage 5 LWO einzureichen ist, ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.
Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern der Landesleitung (§ 3 Abs. 2 Satz 4 LWO), darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder, unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand sind der Anzeige beizufügen

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens Freitag, den 22.01.2016 für das Land und alle Wahlkreise verbindlich fest, welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 17 Abs. 1 und 2 LWG). Nach der Sitzung des Landeswahlausschusses (LWA) werden die Entscheidung des LWA und die Nummern für die Wahlvorschläge der in § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 LWG genannten Parteien und der als Parteien anerkannten Vereinigungen entsprechend der durch § 24 Abs. 3 und 4 LWG vorgegebenen Reihenfolge von der Landeswahlleiterin öffentlich bekannt gemacht.

Burg, den 16. September 2015

gez. Braun
Kreiswahlleiter

125

Landtagswahl am 13. März 2016
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg

Gemäß § 12 Abs. 2 LWG i.V.m. § 3 Abs. 5 LWO wird für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet. Die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses wird bekannt gegeben:

Kreiswahlleiter	**stellvertretender Kreiswahlleiter**
Braun, Bernhard	Heinrich, Christian
Beisitzerin und Beisitzer	**stellvertretende Beisitzerin und Beisitzer**
Jerkowski, Heiko	Hanke, Margit
Sedlick, Ines	Kappler, Christa
Gansera, Doris	Conrady, Hans-Jürgen
Nupnau, Kurt	Zuchowski, Heike
Beuermann, Robert	Börstler, Jörg
Sürig, Angela	Weise, Cornelia

Dienststelle des Kreiswahlleiters
Anschrift: Bahnhofstraße 9, 39288 Burg
Telefon: 03921 949 1595
E-Mail: kommunalaufsicht@lkjl.de

Burg den, 16. September 2015

gez. Braun
Kreiswahlleiter

126

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land Untere Immissionsschutzbehörde zum Antrag der Firma Windpark Parey GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 und 19 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen in der Gemarkung Parey

Auf Antrag wird der Firma Windpark Parey GmbH & Co. KG, Berliner Chaussee 50 in 39307 Genthin die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

5 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-92
mit einer Gesamthöhe von 149,9 m (Nabenhöhe 103,9 m, Rotordurchmesser 92 m) und
einer Nennleistung von jeweils 2,35 MW

auf den Grundstücken

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 1	Parey	8	42
WEA 2	Parey	8	147/44
WEA 5	Parey	7	44

WEA 7	Parey	8	47/5
WEA 8	Parey	8	39

durch den Landkreis Jerichower Land erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs.1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

5. Oktober 2015 bis einschließlich 19. Oktober 2015

in den folgenden Stellen aus und kann zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

1. Landkreis Jerichower Land
Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Untere Immissionsschutzbehörde (Raum 125)
Brandenburger Straße 100
39307 Genthin

Montag bis Mittwoch: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Gemeinde Elbe-Parey
Bürger-Info-Center
Ernst-Thälmann-Straße 15
39317 Elbe-Parey, OT Parey

Montag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Jerichower Land, Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, Untere Immissionsschutzbehörde, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neue Rechtsmittelfrist in Gang.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg Widerspruch erhoben werden.

Genthin, den 24. September 2015

Im Auftrag

gez. Braun

127

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Mitteilung zu den Ausgleichszahlungen für Schäden an Nutztieren durch den Wolf – Gewährleistung der für den Herdenschutz bestehenden Grundschutzmaßnahmen –

Im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (LVwA) 5/2014 vom 15. Mai 2014 erfolgte eine Öffentliche Bekanntmachung des Referates Naturschutz, Landschaftspflege zu den Ausgleichszahlungen für Schäden an Nutztieren durch den Wolf.

Entsprechend dieser Bekanntmachung kann innerhalb des Ausbreitungsgebietes des Wolfes ein Schadensausgleich nur erfolgen, wenn hinreichende Maßnahmen des Grundschutzes für Nutztiere vorgehalten werden.

Zu den hinreichenden Maßnahmen des Grundschutzes für Nutztiere gehören:

- eine ringsum geschlossene Zäunung aus mindestens 90 cm hohen Euronetzen oder einer 5-zügigen Drahtzäunung mit Litzenabständen von max. 20 cm zum Boden bzw. zueinander. Empfohlen wird eine Spannung von 5000 Volt, mindestens erforderlich sind jedoch 3000 Volt und eine Impulsenergie von 1,5 Joule, die auf der gesamten Länge des Zaunes zu gewährleisten sind.
- Alternativ kann eine nicht Spannung führende Zäunung (z. B. Maschendraht) mit einer Mindesthöhe von 1,40 m verwendet werden. Diese muss auf der ganzen Zaunlänge einen Untergrabschutz aufweisen und regelmäßig auf Untergraben kontrolliert werden.
  Varianten des Untergrabschutzes sind:
  - Der Zaun wird 40 cm tief in den Boden gesetzt.
  - Eine Spannung führende Drahtlitze (mind. 3000 V), welche außen in max. 20 cm Bodenabstand zum Zaun angebracht wird. Die Befestigung der Litze erfolgt mit Ringisolatoren an den Zaunpfählen.
  - Ein Knotengeflecht, welches am stehenden Zaun befestigt wird. Das Geflecht wird mit 100 cm Breite nach außen flach in Bodennähe ausgelegt und mit Erdankern am Boden fixiert.
- Eine in sich geschlossene Zäunung ist insbesondere an Gewässerrändern zu gewährleisten.

Ein Ausgleich an Nutztieren ohne Grundschutz wird gewährt, soweit nach Bekanntwerden permanenter Wolfsvorkommen eine Übergangsfrist von einem Jahr für die Etablierung geeigneter Schutzmaßnahmen noch nicht abgelaufen ist oder es sich um die Haltung von Rindern handelt.

Für das mit Stand von 2010 festgelegte Ausbreitungsgebiet (Veröffentlichung Amtsblatt LVwA 2/2012 vom 15. Februar 2012) war der Grundschutz spätestens seit dem 16. Juni 2014 vorzuhalten. Die Übergangsfrist für die im Amtsblatt LVwA 5/2014 vom 15. Mai 2014 bekannt gegebene Erweiterung des Ausbreitungsgebietes (Stand Januar 2014) lief ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab.

Somit ist in diesem Bereich spätestens seit dem 16. Mai 2015 ein Grundschutz zu gewährleisten.

Burg, den 8. September 2015

gez. Burchhardt

Anlage
Karte Ausbreitungsgebiet des Wolfes in Sachsen-Anhalt (Stand Januar 2014)

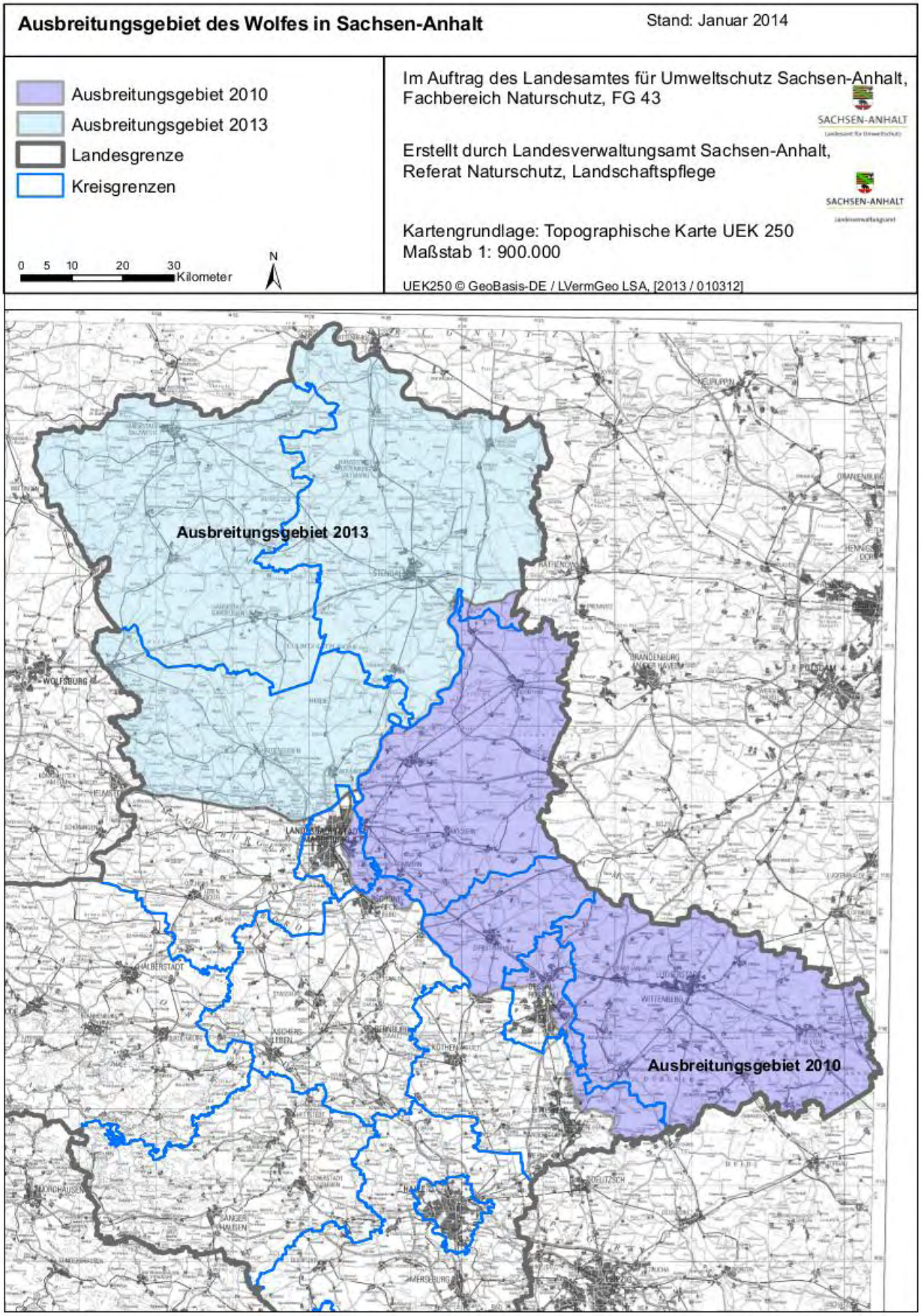
Ausbreitungsgebiet des Wolfes in Sachsen-Anhalt
Stand: Januar 2014
Ausbreitungsgebiet 2010
Ausbreitungsgebiet 2013
Landesgrenze
Kreisgrenzen
0 5 10 20 30 Kilometer
N
Im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich Naturschutz, FG 43
SACHSEN-ANHALT
Erstellt durch Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Naturschutz, Landschaftspflege
SACHSEN-ANHALT
Kartengrundlage: Topographische Karte UEK 250
Maßstab 1: 900.000
UEK250 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2013 / 010312]
Ausbreitungsgebiet 2013
Ausbreitungsgebiet 2010

128

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Feststellung der UVP-Pflicht –

Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG

Der nachstehend aufgeführte Antrag auf Erstaufforstung nach § 9 Waldgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) ist dem Landkreis Jerichower Land zur Genehmigung vorgelegt worden:

Antrag auf Erstaufforstung

in der Gemeinde: Burg
mit einer Fläche von: 11,70 Hektar

Betroffen hiervon ist/sind folgende/s Grundstück/e:

Gemarkung: Detershagen
Flur: 1
Flurstück(e): 14/3, 14/4, 16/14, 14/6

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Jerichower Land, Sachgebiet Naturschutz, Landwirtschaft und Forsten in 39307 Genthin, Brandenburger Straße 100 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Burg, den 16. September 2015

Im Auftrag

gez. Girke

129

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.Dezember 1993 (BGBl. S. 2182, 2192) zuletzt geändert durch Art. 41 des Gesetzes vom 17. Dezember (BGBl. S.2586) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Regenwasserkanal in Schartau

Antragsteller: Stadt Burg, FB Stadtentwicklung und Bauen
In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	**Flur:**	**Flurstück(e):**
Schartau	4	18/23, 907/18

Gemäß § 7 der SachenR-DV liegen die Antragsunterlagen in der Zeit vom

12. Oktober 2015 bis 9. November 2015

aus und können in den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

1. Landkreis Jerichower Land
Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Untere Wasserbehörde (Raum 327)
Brandenburger Straße 100
39307 Genthin

Montag bis Mittwoch: von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Stadt Burg
Fachbereich Stadtenwicklung und Bauen
Liegenschafts- und Gebäudemanagement (Raum 216)
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Montag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 16. September 2015

Im Auftrag

gez. Girke

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

130

Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Jerichow (Marktsatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung vom 16.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeine Grundlagen

(1) Die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, nachfolgend Stadt genannt, betreibt Märkte als öffentliche Einrichtung.
(2) Folgende Märkte können durchgeführt werden:

1. Wochenmarkt im Ortsteil Jerichow,
2. Jahrmärkte (u. a. Weihnachtsmärkte),
3. Spezialmärkte.

(3) Der Wochenmarkt im Ortsteil Jerichow findet an jedem Donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr auf dem Topfmarkt in der Marktstraße statt. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Markt an dem vorhergehenden Werktag abgehalten. Sollte dieser Tag ebenfalls ein gesetzlicher Feiertag sein, entfällt der Markt.
(3) Die Stadt kann den Wochenmarkt gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung örtlich und zeitlich verlegen.
(4) Zeitpunkt, Öffnungszeiten und Platz der Jahr- und Spezialmärkte ergeben sich aus der Festsetzung bzw. den Genehmigungen der Stadt.
(5) Auf den Märkten regelt sich der Verkehr nach den Bestimmungen dieser Satzung und den ergänzenden Anordnungen des Bürgermeisters und seiner Beauftragten.

§ 2
Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren aller Art angeboten werden, ausgenommen sind jedoch Waren nach § 56 Gewerbeordnung, Schusswaffen, Munition, Sprengstoffe und explosive Stoffe sowie Druckerzeugnisse bzw. Gegenstände aller Art, wenn ihr Inhalt oder ihre Darstellung gegen die Einhaltung des Friedens gerichtet ist, pornographischen Charakter trägt bzw. Rassismus oder Brutalität ausdrückt.
Bei Jahr- und Spezialmärkten legt die Stadt das Sortiment fest.

§ 3
Zulassung zu den Märkten

(1) Zur Nutzung der Märkte bedürfen die Markthändler der Zustimmung der Stadt. Markthändler im Sinne dieser Satzung sind alle Marktberechtigten, die Waren oder Leistungen auf den Märkten anbieten.
(2) Die Zustimmung wird grundsätzlich für die Dauer des Marktes erteilt.
(3) Die Zustimmung gilt für den zugeteilten Standplatz, das genehmigte Sortiment, die Standgröße und für die mit der Festsetzung festgelegten Öffnungszeiten. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
(4) Die Zustimmung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen widerrufen bzw. versagt werden, insbesondere dann, wenn

1. die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,

3. der Standplatz für bauliche oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
4. der Markthändler eine Warenart anbietet, die bereits ausreichend auf dem Markt vertreten ist,
5. der Markthändler oder dessen Beauftragter erheblich oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen bzw. gegen Anordnungen der Beauftragten der Stadt verstoßen hat,
6. eine frühere mangelnde Ordnungsmäßigkeit in der Betriebsführung des Markthändlers bekannt wird,
7. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Markthändler die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
8. die fälligen Marktgebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind oder
9. eine mit der Zustimmung verbundene Auflage oder Bedingung nicht erfüllt worden ist.

(5) Nach Widerruf der erteilten Zustimmung hat der Markthändler unverzüglich seinen Platz zu räumen. Kommt der Markthändler dieser Räumungspflicht nicht nach, kann die Stadt die Räumung auf Kosten des Markthändlers durchführen lassen.
(6) Wer zur Ausübung seines Gewerbes einer Reisegewerbekarte bedarf, wird nur zugelassen, wenn die gültige Reisegewerbekarte vorgelegt wird.
(7) Fliegende Bauten nach BauO LSA (z. B. Luftschaukeln, Karussells, Zelte usw.) dürfen nur betrieben werden, wenn sie durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde abgenommen worden ist.
(8) Gehen mehr Anträge auf Platzzuweisung ein als Standplätze vorhanden sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerber nach dem Veranstaltungszweck, der Art und Attraktivität des Geschäfts sowie dem Waren- und Leistungsangebot.
(9) Einzelne Bewerber können bei der Standplatzvergabe bevorzugt werden, wenn

1. das Leistungs- oder Warenangebot des Bewerbers im Rahmen des jeweiligen Marktzwecks die Vielfältigkeit des Gesamtangebotes erhöht,
2. das Geschäft des Bewerbers ein attraktives Gesamterscheinungsbild aufweist oder
3. die Art und Qualität des Warenangebotes ein höheres Niveau aufweist.

(10) Die Stadt kann auf Märkten bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzwecks erforderlich ist.

§ 4
Markthoheit

(1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Marktzeiten sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, wie es für den Marktverkehr erforderlich ist.
(2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
(3) Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangenen Anweisung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5
Platzzuweisung

(1) Die Teilnahme an Märkten in der Stadt ist entsprechend der zur Verfügung stehenden Fläche jedermann gestattet, der die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Die Stadt weist die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Standplätze sind unter Angabe der Größe des Standes und des Warenangebotes zu beantragen.
(2) Waren dürfen nur von dem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.
(3) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Stand genutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platzaustausch sind unzulässig. Eine Änderung der Warengattung, auch nur vorübergehend, bedarf der Zustimmung der Stadt.
(4) Bei der Zuweisung wird von der Stadt die Breite und Tiefe des Standplatzes festgelegt. Diese Festlegung ist die Grundlage für die zu zahlende Gebühr. Die Gebühr wird nach Frontmetern des Standplatzes berechnet.

§ 6

Aufbau und Räumen der Märkte

(1) Verkaufsstände oder Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktplatzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt weder an öffentlichen Gebäuden oder Anlagen noch an Bäumen, Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
(2) Die Standplätze müssen nach Beendigung des Marktes geräumt und gesäubert sein. Sie müssen in dem Zustand verlassen werden, zu dem sie übernommen wurden. Bei Nichteinhaltung können auf Kosten des Markthändlers Marktgegenstände und -geräte zwangsweise entfernt werden.
(3) Fahrzeuge, von denen aus nicht verkauft wird, dürfen auf dem Wochenmarkt zwischen den einzelnen Standflächen nicht abgestellt werden.
(4) Als Auffahrt zu den Märkten sind die von der Stadt festgesetzten Zufahrten zu benutzen.
(5) Lastkraftwagen dürfen an den festgesetzten Markttagen den Marktplatz nur zum Zwecke der Be- und Entladung befahren, mit Ausnahme der Lastkraftwagen, von denen der Verkauf von Waren erfolgt.
(6) Mit dem Aufbau der Stände auf den Jahrmärkten darf erst nach Zuweisung des Standplatzes begonnen werden, frühestens jedoch drei Tage vor Marktbeginn. Der Aufbau muss bei Beginn des Marktes beendet sein. Fahrgeschäfte und Buden, die vom Bauaufsichtsamt abzunehmen sind, müssen am Werktag vor Beginn des Marktes um 11.00 Uhr zur Bauabnahme fertig aufgebaut sein.
(7) Der Abbau hat spätestens einen Tag nach Beendigung des Jahrmarktes zu erfolgen, die Räumung des Platzes nach zwei Tagen. Vor Beendigung des Jahrmarktes darf nicht mit dem Abbau begonnen werden.
(8) Über Plätze auf Jahrmärkten, die nicht in Anspruch genommen oder die vor Beendigung der Markttage und der Marktzeit verlassen werden, kann die Stadt anderweitig verfügen. Ein Anspruch auf Erstattung von Einnahmeausfall und bereits gezahlter Standgebühren besteht nicht.

§ 7
Stromanschluss, Wasserversorgung

(1) Während der Bereitstellung einer Stromversorgung durch die Stadt ist jeder Nutzer selbst für die ordnungsgemäße und gefahrlose Verlegung der Kabel und die Betriebssicherheit seiner elektrischen Anlagen verantwortlich. Der Nutzer hat auf Verlangen den Nachweis über die Betriebssicherheit seiner elektrischen Anlagen vorzulegen.
(2) Die elektrischen Anlagen müssen vorschriftsmäßig aufgebaut sein. Sie dürfen den Besucherverkehr nicht behindern oder gefährden. Feuerstellen, Heiz- und Wärmegeräte sind generell nicht gestattet.
(3) Die Entnahme von Wasser (Kleinstmengen) zur Betreibung der Verkaufseinrichtungen kann durch vorhandene Wasseranschlüsse erfolgen.

§ 8
Sauberkeit

(1) Die Markthändler sind während der Dauer des Marktes verpflichtet,

1. jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes und seiner Einrichtungen zu unterlassen und ihren Standplatz bis zu einem Umkreis von 3 m sowie die angrenzenden Gangflächen stets sauber zu halten,
2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann,
3. anfallendes Leergut wieder mitzunehmen oder ordnungsgemäß zu entsorgen bzw.
4. marktbedingten Abfall und Kehricht zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(2) Die Entsorgung jeglicher Abfälle ist vom Händler eigenständig und auf eigene Kosten vorzunehmen. Öffentliche Müllbehälter dürfen für die Entsorgung der Abfälle nicht genutzt werden.

§ 9
Verhalten auf den Märkten

(1) Alle Marktbenutzer haben die Anweisungen und Festlegungen des Bürgermeisters und seiner Beauftragten zu befolgen, auch für den Fall, dass durch unvorhergesehene Ereignisse die Marktdurchführung beeinträchtigt bzw. unmöglich wird. Sie haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie aller geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die des zu beachtenden Lebensmittel-, Eich-, Hygiene-, Bau-, Gewerbe- und Preisrechts, des Bundesseuchengesetzes, der Unfallverhütungsvorschriften und der Brandschutzbestimmungen einzuhalten.

(2) Den Beauftragten der Stadt sowie den Beauftragten anderer zuständiger Behörden, insbesondere der Polizei, der Lebensmittelaufsicht oder den Brandschutzprüfern, ist zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte sowie zur Überprüfung der Einhaltung der in dieser Satzung festgelegten Regeln Zutritt zu den Standplätzen, Verkaufseinrichtungen und Fahrzeugen zu gestatten.
(3) Jeder Teilnehmer am Marktverkehr hat sich so zu verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden oder deren Eigentum beschädigt wird.
(4) Der Markthändler hat an seinem Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Markthändler, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vor bezeichneten Weise anzugeben. Die Angaben müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.
(5) Der Markthändler trägt die Verkehrssicherungspflicht im Bereich seines Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen. In den Gängen und Durchfahrten des Marktes dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden.
(6) Der Markthändler ist verpflichtet, seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gänge während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten sowie zu bestreuen. Zum Bestreuen sind Sand oder feinkörniger Splitt zu verwenden.
(7) Nicht zugelassene Markthändler werden vom Markt verwiesen. Desgleichen wird jeder, der den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, durch Marktverweisung vom Markt ausgeschlossen, sofern dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
(8) Bei Marktverweisung besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren nach der Gebührenordnung.

§ 10
Haftung und Haftpflichtversicherungen

(1) Das Betreten der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nur für Schäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten.
(2) Mit der Platzverweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Markthändlern und anderen Personen eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen. Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Markthändler auf Verlangen der Stadt den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
(3) Der Markthändler haftet für sämtliche von ihm oder seinen Beauftragten verursachten Schäden, insbesondere solche, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals oder aus den von ihm verursachten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung ergeben. Im Schadensfall hat der Markthändler die Kosten für die Beseitigung der Schäden zu übernehmen.
(4) Der Markthändler kann gegenüber der Stadt keinen Schadenersatzanspruch geltend machen, wenn die Marktdurchführung aufgrund unvorhergesehener Ereignisse beeinträchtigt oder unmöglich ist.

§ 11
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze auf den Jahr- und Spezialmärkten sind Standgelder nach der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte in der Stadt Jerichow zu entrichten.

§ 12
Ausnahmen

Die Stadt kann von den Vorschriften dieser Satzung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, wenn eine Störung des Marktbetriebes dadurch nicht zu erwarten ist.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 SOG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 unzulässige Gegenstände anbietet,
2. § 3 Abs. 1 ohne Zustimmung der Stadt am Markt teilnimmt,
3. § 3 Abs. 5 den Marktplatz nach Widerruf der Zustimmung nicht unverzüglich räumt,
4. § 3 Abs. 7 fliegende Bauten ohne Abnahme durch die zuständige Baubehörde betreibt,
5. § 5 Abs. 2 Waren außerhalb seines zugewiesenen Standplatzes anbietet,

6. § 5 Abs. 3 seinen Standplatz anderen Personen überlässt, eine Mitbenutzung gestattet oder einen eigenmächtigen Platzaustausch vornimmt,
7. § 6 Abs. 1 Verkaufsstände oder Marktschirme nicht standfest aufstellt oder diese so aufstellt, dass die Marktoberfläche beschädigt wird oder Verkaufsstände bzw. Marktschirme ohne Erlaubnis an öffentlichen Gebäuden, Anlagen, Bäumen, Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt,
8. § 6 Abs. 2 Standplätze nicht nach Beendigung des Marktes geräumt und gesäubert hat,
9. § 6 Abs. 3 Fahrzeuge auf Wochenmärkten zwischen den einzelnen Standflächen abstellt, obwohl von denen aus nicht verkauft wird,
10. § 7 Abs. 1 Kabel für die Stromversorgung nicht ordnungsgemäß und gefahrlos verlegt,
11. § 7 Abs. 2 nicht dafür Sorge trägt, dass der Besucherverkehr durch elektrische Anlagen nicht behindert oder gefährdet wird oder Feuerstellen unterhält bzw. Heiz- und Wärmegeräte aufstellt,
12. § 8 Abs. 1 vermeidbare Verunreinigungen des Marktplatzes, seines Standplatzes bis zu einem Umkreis von 3 m und der angrenzenden Gangflächen verursacht; nicht dafür Sorge trägt, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden; anfallendes Leergut nicht wieder mitnimmt sowie marktbedingten Abfall und Kehricht nicht entsorgt,
13. § 8 Abs. 2 als Händler seinen Abfall in öffentliche Sammelbehältnisse entsorgt,
14. § 9 Abs. 1 die Anweisungen des Bürgermeisters und seiner Beauftragten nicht befolgt sowie die Bestimmungen dieser Satzung und aller geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die des zu beachtenden Lebensmittel-, Eich-, Hygiene-, Bau-, Gewerbe- und Preisrechts, des Bundesseuchengesetzes, der Unfallverhütungsvorschriften und der Brandschutzbestimmungen nicht einhält,
15. § 9 Abs. 2 den Beauftragten der Stadt, der Polizei, der Lebensmittelaufsicht sowie dem Brandschutzprüfer den Zutritt zu seinen Standplätzen, Verkaufseinrichtungen und Fahrzeugen verweigert,
16. § 9 Abs. 3 sich nicht so verhält und den Zustand seiner Sachen nicht so einrichtet, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden oder deren Eigentum beschädigt wird,
17. § 9 Abs. 4 seinen Vor- und Familiennamen, seine Anschrift und ggf. die Bezeichnung seiner Firma nicht in deutlich lesbarer Schrift an gut sichtbarer Stelle anbringt bzw. diese Angaben nicht in deutscher Sprache abfasst,
18. § 9 Abs. 5 Waren, Leergut und andere Gegenstände in den Gängen und Durchfahrten des Marktes abstellt,
19. § 9 Abs. 6 seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gänge während der Benutzungszeit nicht von Schnee und Eis freihält oder bestreut,
20. § 10 Abs. 2 auf Verlangen der Stadt den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nicht nachweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Jerichow vom 31.01.1991 außer Kraft.

Jerichow, den 16.09.2015

gez. Bothe
Bürgermeister der Stadt Jerichow - Dienstsiegel -

131

Gebührensatzung
für die Benutzung der Märkte in der Stadt Jerichow

Aufgrund der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom

11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105 ff.) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung vom 16.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, nachfolgend Stadt genannt, erhebt für die Überlassung von Standplätzen auf den nach §§ 1 und 11 der Marktsatzung der Stadt Jerichow festgelegten Märkten Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2
Gebührentarif

Die Gebühren für die Verkaufsstände betragen pro Tag und Frontmeter 4,00 Euro zzgl. 2,00 Euro Pauschale für Energie.
Für den Wochenmarkt im Ortsteil Jerichow werden keine Gebühren/Pauschalen erhoben.

§ 3
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen wird. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes nach den Bestimmungen der Marktsatzung der Stadt Jerichow.
(2) Eine teilweise bzw. zeitweise Benutzung des zugewiesenen Standplatzes begründet keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung.
(3) Die Gebühren sind am Markttag an die Beauftragten der Stadt in bar zu entrichten. Bei Nichtbezahlung kann die Verweisung vom Marktplatz erfolgen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Marktes der Stadt Jerichow und innerhalb des Stadtgebietes vom 31.01.1991 außer Kraft.

Jerichow, den 16.09.2015

gez. Bothe
Bürgermeister - Dienstsiegel -

---

2. Amtliche Bekanntmachungen

132

Stadt Gommern mit den Ortsteilen:
Vogelsang, Leitzkau, Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow, Kressow, Menz, Vehlitz, Karith, Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Prödel, Lübs

Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses des Flächennutzungsplans (Neuaufstellung) der Stadt Gommern

– Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB –

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 23. September 2015 dem Entwurf des Flächennutzungsplans (Neuaufstellung) und der Begründung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und aus der Unterrichtung der Behörden

und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. 4 (2) BauGB und der benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB wird gleichzeitig vorgenommen.

Da die Einheitsgemeinde Stadt Gommern mit der vorliegenden Neuaufstellung das Ziel verfolgt, für alle Gemarkungen eine Flächennutzungsplanung zu erstellen, umfasst der räumliche Geltungsbereich das gesamte Stadtgebiet der Einheitsgemeinde.

Die Auslegung des Planentwurfs mit Begründung, Umweltbericht und den themenbezogenen Beikarten findet statt:

in der Zeit

vom 12. Oktober 2015 bis 13. November 2015

in der Stadtverwaltung der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4,

während der Dienststunden

montags, mittwochs, donnerstags	von	9.00	–	12.00	und	13.00	–	15.00	Uhr
dienstags	von	9.00	–	12.00	und	13.00	–	17.30	Uhr
freitags	von	9.00	–	11.00 Uhr.					

Auf Wunsch werden auch Termine nach Absprache unter 039200/ 778931 vereinbart.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- der Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Gommern,
- das Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt,
- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie zu Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern,
- Stellungnahmen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF), des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (LVwA) und der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg als Untere Landesplanungsbehörde zur Raumplanung,
- Stellungnahmen des Landkreises Jerichower Land und des Wasser- und Schiffahrtsamtes Magdeburg zum Immissionsschutz,
- Stellungnahmen des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt und des Ehle/ Ihle Verbandes zum Hochwasserschutz
- Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land zum Bodenschutz,
- Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen zum Naturschutz und zu den Altlasten.

Innerhalb des oben genannten Auslegungszeitraums können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung der Stadt Gommern eingereicht bzw. im Bauamt während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können gemäß §§ 3 (2) und 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gommern, 24.09.2015

gez. Hünerbein -Siegel-
Bürgermeister

Anlage: Gebietsabgrenzung

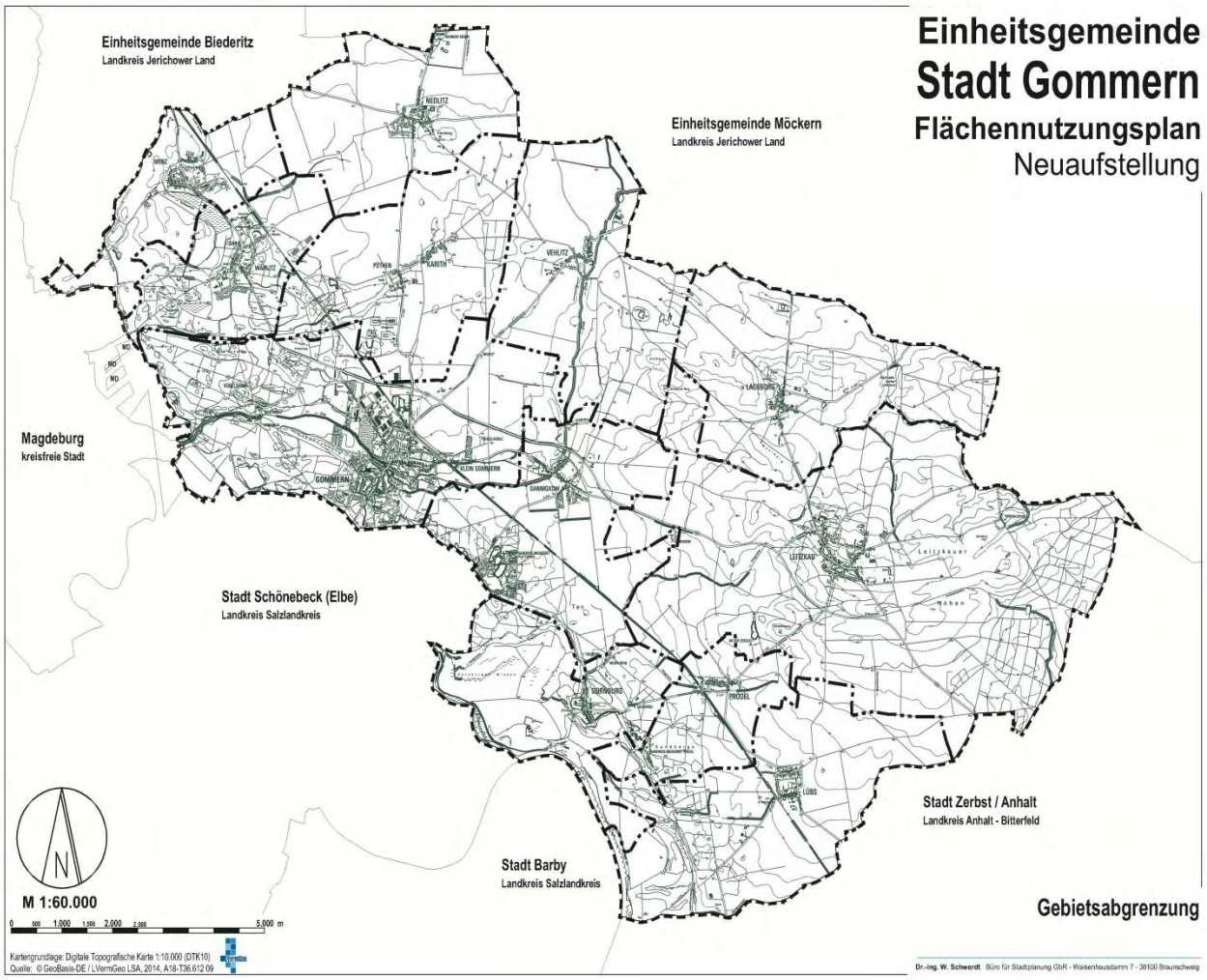

133

Stadt Gommern mit den Ortsteilen:
Vogelsang, Leitzkau, Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow, Kressow, Menz, Vehlitz, Karith, Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Prödel, Lübs

Bekanntmachung
Vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 1-2013 "Siedlung" in Nedlitz
Anlage: Gebietsabgrenzung

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 03.06.2015 den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 1 –2013 "Siedlung" in Nedlitz als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht beschlossen.
Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Der Landkreis Jerichower Land hat mit Verfügung vom 21.08.2015, AZ: 63ko-2105-01306 den vorzeitigen Bebauungsplan ohne Auflagen/ Maßgaben oder Hinweise genehmigt.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der vorzeitige Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der vorzeitige Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen mit Umweltbericht sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10 im Bauamt während der Sprechzeiten, montags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 9:00

Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr und donnerstags von 9:00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 039200-77 89 31 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gommern, den 14.09.2015

gez. Hünerbein -Siegel-
(Bürgermeister)

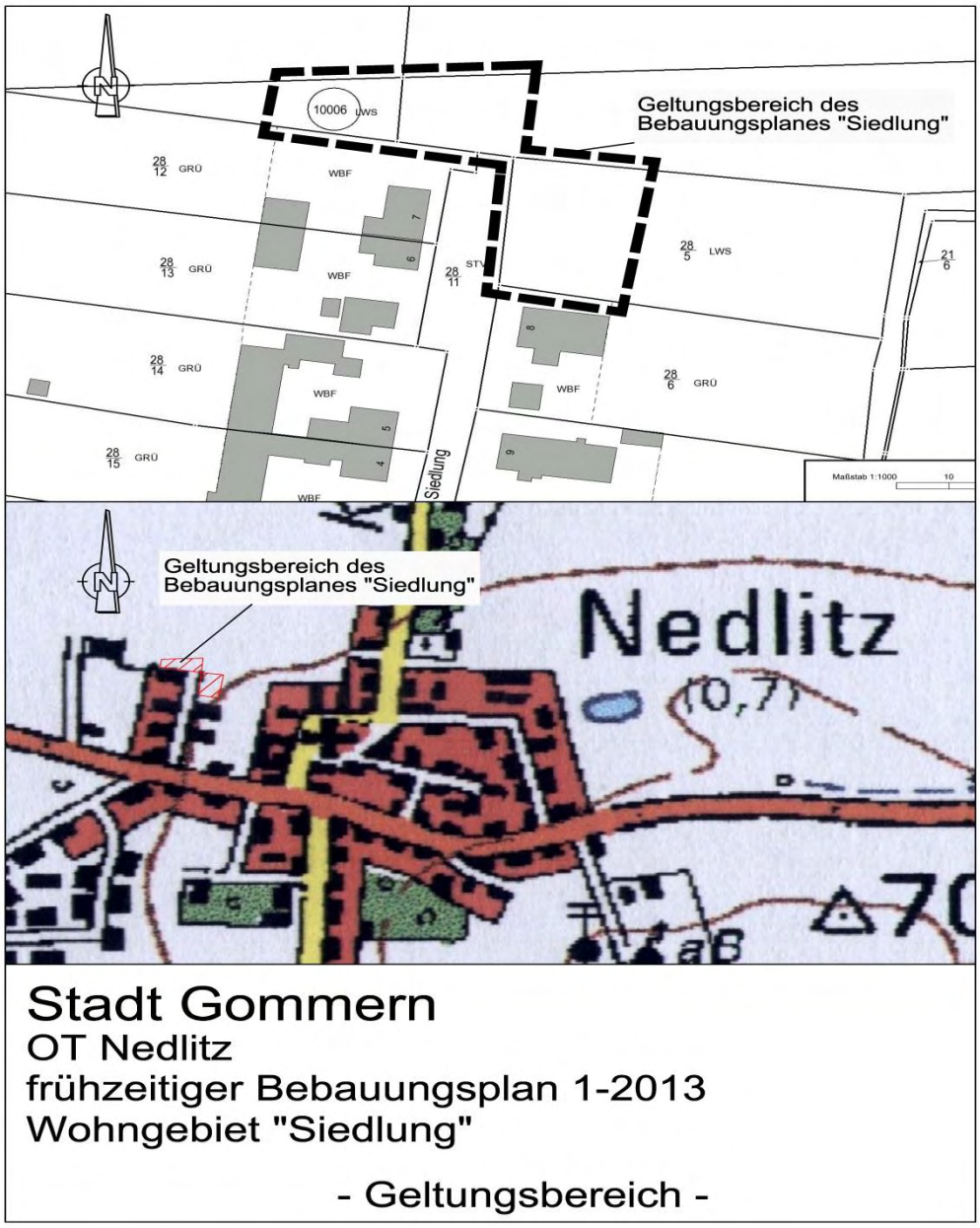

134

Stadt Gommern
mit den Ortsteilen: Vogelsang, Dannigkow, Kressow, Karith, Pöthen, Vehlitz, Menz, Wahlitz, Nedlitz, Leitzkau, Hohenlochau, Ladeburg, Dornburg, Prödel, Lübs

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Heidebreite“ der Gemeinde Wahlitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wahlitz hat in ihrer Sitzung am 16.02.1994 den Beschluss über die Satzung für den Bebauungsplan „Heidebreite“ beschlossen. Mit Verfügung des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 20.06.1994, AZ: 25.8./42/B/4, wurde der Plan genehmigt.
Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich mit Aushang vom 01.07.1994 bis 02.08.1994.
Der erforderliche Ausfertigungsvermerk fehlte auf der Planzeichnung.
Nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch wird der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 02.08.1994 in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.
Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 039200/ 778931 vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der gem. § 215 Abs. 1 BauGB in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gommern, den 14.09.2015

gez. Hünerbein
Bürgermeister -Siegel-

135

Stadt Gommern
mit den Ortsteilen: Vogelsang, Leitzkau, Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow, Kressow, Menz, Vehlitz, Karith, Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Prödel, Lübs

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 1 - 2010 "Große Gartenstraße" in Gommern Anlage: Gebietsabgrenzung

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 25.02.2015 den Bebauungsplan Nr. 1 – 2010 "Große Gartenstraße" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.
Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10 im Bauamt während der Sprechzeiten, montags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr und donnerstags von 9:00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 039200-77 89 31 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gommern, den 14.09.2015

gez. Hünerbein -Siegel-
(Bürgermeister)

Stadt Gommern
Landkreis Jerichower Land

Bebauungsplan
Nr. 01-2010 Große Gartenstraße

Gebietsabgrenzung

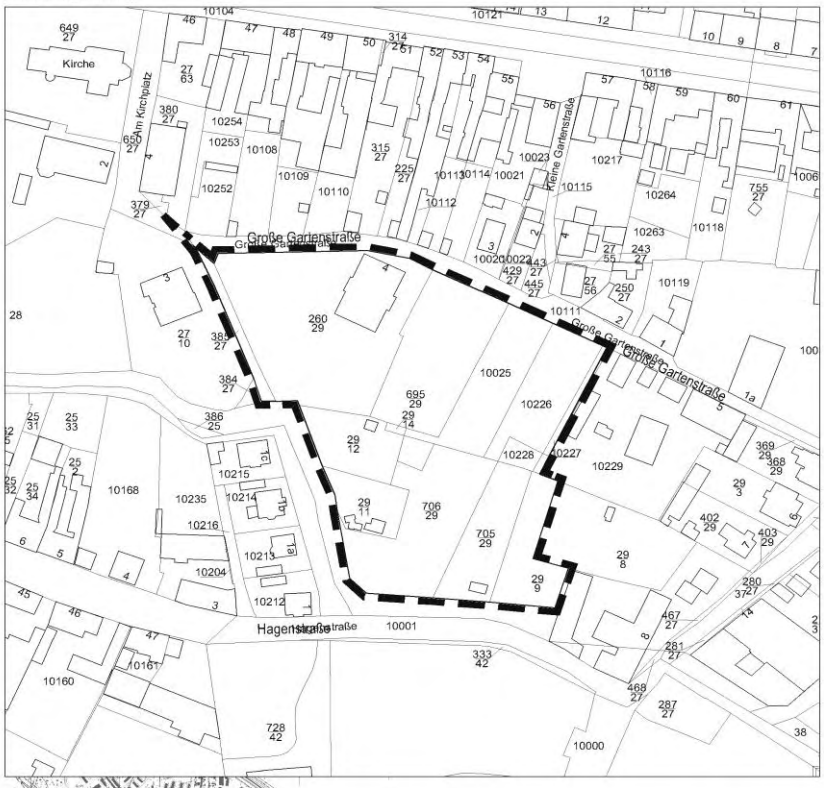

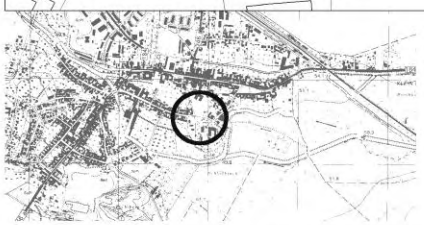

Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Gommern, zwischen Große Gartenstraße uind Hagenstraße, wie dargestellt.

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

136

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Heinrich-Heine-Straße – Brettin“

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.09.2015 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan „Heinrich-Heine-Straße - Brettin“ aufzustellen.
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) auf den Flurstücken 66/1 und 66/2 der Flur 6 in der Gemarkung Brettin festgesetzt werden.
Die für die Bebauung vorgesehene Fläche ist im Flächennutzungsplan der Ortschaft Brettin als Dorfgebiet (MD) nach § 1 Abs. 2 Nr. BauNVO dargestellt.
Der Geltungsbereich befindet sich in der Ortslage Brettin in der Heinrich-Heine-Straße 133 bis zur Heinrich-Heine-Straße 135 und wird im Norden durch die Kreisstraße K 1199 begrenzt.
Der Beschluss-Nr.: 01/120/2015 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 30.09.2015

Siegel

gez. Bothe
Bürgermeister

137

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über den Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Jerichow

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.04.2015 den Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange zum fortgeschriebenen Entwurf der 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Jerichow und die erneute Auslegung und die erneute Einholung der Stellungnahmen des ALFF Altmark und des Landkreises Jerichower Land zu den geänderten und ergänzten Teilen der 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Jerichow gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB gefasst. Nach dem Eingang der Stellungnahmen des ALFF Altmark und des Landkreises Jerichower Land zum fortgeschriebenen Entwurf der 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Jerichow hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner öffentlichen Sitzung am 16.09.2015 den Beschluss über die Behandlung dieser Stellungnahmen sowie die erneute Auslegung und die erneute Einholung der Stellungnahmen des ALFF Altmark und des Landkreises Jerichower Land zu den geänderten und ergänzten Teilen des fortgeschriebenen Entwurfes der 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Jerichow gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Mit der 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Jerichow soll u.a. eine als Gewerbegebiet G3 dargestellte Fläche als Fläche für ein Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf den Flurstücken 10235, 10236 und 10017 der Flur 6 in der Gemarkung Jerichow ausgewiesen werden.
Der fortgeschriebene Entwurf und die geänderten und ergänzten Teile der 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Jerichow und die Begründung mit dem Umweltbericht liegen erneut nach § 3 Abs. 2 und nach § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit **vom 12.10.2015 bis 26.10.2015**
im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Dienstzeiten:

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung und Begründung und fortgeschriebener Entwurf Umweltbericht mit Bestands-karte der Biotoptypen und Ersatzflächen für die durchgeführte Kompensations-maßnahme für den Wirtschafts-weg auf der Deponie	Ing.Büro Marc Randel, Burg	Eingriff, Umweltauswirkungen, Schutzgüter Mensch, Biotope, Arten- und Lebensgemein-schaften, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	Archäologisches Denkmal
	Landkreis Jerichower Land: Denkmalschutzbehörde	Archäologisches Kulturdenkmal
	Abfall- und Bodenschutzbehörde	Altlastverdachtsfläche, Bescheid der Feststellung der endgültigen Stilllegung der ehemaligen Hausmülldeponie, abfallrechtliche Stellungnahme
	Ordnungsbehörde	Kampfmittelverdachtsfläche
	Umweltschutz-, Naturschutz-, Landwirtschafts- und Forstbehörde	Aufforstung, Ausgleichs- und Ersatzflächen / Waldausgleich Behandlung Eingriff und Kompensation der festgesetzten Flächen im Bebauungsplan
	Landesplanungsbehörde	Raumordnung Konversionsstandort
	Landwirtschafts-, Flurneuordnungs- und Forstbehörde	Aufforstung, Ausgleichs- und Ersatzflächen
	Regionale Planungsgemeinschaft	Entwicklungskonzept der Solarstandorte

Während der Auslegungsfrist können Anregungen, Bedenken und Hinweise zum fortgeschriebenen Entwurf und zu den geänderten und ergänzten Teilen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes von Jerichow schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes von Jerichow unberücksichtigt bleiben können.
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet
geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Der Beschluss-Nr.: 01/122/2015 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 30.09.2015

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

138

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über den Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung 3. Änderung, Ergänzung und Erweiterung des fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ Roßdorf

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.04.2015 den Beschluss gefasst, den Entwurf der 3. Änderung, Ergänzung und Erweiterung des fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ Roßdorf einschließlich der Begründung mit Umweltbericht zu billigen und die Offenlegung und Beteiligung der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzunehmen. Nach dem Eingang der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 3. Änderung, Ergänzung und Erweiterung des fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ Roßdorf hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner öffentlichen Sitzung am 16.09.2015 den Beschluss über die Behandlung dieser Stellungnahmen sowie die erneute öffentliche Auslegung und die erneute Einholung der Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land zu den geänderten und ergänzten Teilen der 3. Änderung, Ergänzung und Erweiterung des fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ Roßdorf gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Mit der 3. Änderung, Ergänzung und Erweiterung des fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ in Roßdorf sollen das Baufeld auf den Flurstücken 138/7 und 139/8 der Flur 4 von Roßdorf und der Geltungsbereich auf dem Flurstück 139/8 in nordöstliche Richtung des Bebauungsplanes erweitert, die Art der baulichen Nutzung auf den Flurstücken 138/7 und 139/8 von einem Mischgebiet (MI) in ein allgemeines Wohngebiet (WA) geändert sowie die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ergänzt werden.
Der Geltungsbereich betrifft die Flurstücke 138/7 und 139/8 der Flur 4 von Roßdorf, die südlich durch die Thomas-Müntzer-Straße, westlich durch bebaute Grundstücke, nördlich durch die Stremme und östlich durch Ackerland begrenzt werden.
Der fortgeschriebene Entwurf der 3. Änderung, Ergänzung und Erweiterung des fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ Roßdorf und die Begründung mit dem Umweltbericht liegen erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB und nach § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit **vom 12.10.2015 bis 26.10.2015**
im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Dienstzeiten:
Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.
Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung und Begründung und Entwurf Umweltbericht	Ing.Büro Marc Randel, Burg	Eingriff, Umweltauswirkungen, Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Vorentwurf	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel	Die Zustimmung der Eigentümer und Bewirtschafter (Landwirte) der neuen beplanten Fläche ist erforderlich. Gegen die geplante Änderung bestehen aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken.
	Landkreis Jerichower Land: Fachbereich Bau, untere Bauaufsichtsbehörde	Die Unterlagen sind hinsichtlich dringender Gründe gem. § 8 Abs.4 Satz 2 BauGB zu überarbeiten, da es sich um einen vorzeitigen Bebauungsplan handelt.

	untere Denkmalschutzbehörde Bodendenkmalschutz	Von dem Vorhaben ist ein archäologisches Kulturdenkmal im Sinne des § 2Abs.2 Ziffer 4 (Flächendenkmal, Historischer Ortskern Roßdorf) DenkmSchG LSA betroffen. Veränderungen bedürfen nach § 14 Abs. 1 und 2 DenkmSchGLSA der Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde.
	Sachgebiet Immissionsschutz	An das Plangebiet grenzen nördlich und östlich Ackerflächen. Beeinträchtigungen durch die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen (Lärm, Staub, Geruch) sind nicht auszuschließen. Die am Rand des Geltungsbereiches als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme vorgesehenen Anpflanzungen von Gehölzstreifen bilden gleichzeitig eine optische Abgrenzung zur intensiv genutzten Ackerfläche und schützen die Wohnbebauung vor Immissionen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Abstand von ca. 1.400 m ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen befindet.
	Sachgebiet Naturschutz, Landwirtschaft und Forsten	Es bestehen keine Einwände oder Bedenken gegen die Bauleitplanung, wenn der Punkt 2.2 der textlichen Festsetzungen und das Planzeichen „Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ des B-Planes festgesetzt wird. 1.Für die Bäume ist regionales Baumschulmaterial mit Herkunftsnachweis in einer Pflanzqualität 2 x verschult, Stammumfang 14-16 cm zu verwenden. Zu pflanzende Arten: Feldahorn, Winterlinde, Hänge-Birke, Eberesche 2. Die gepflanzten Bäume sind in jeweils zwei Pfählen einzubinden. 3. Für die Sträucher ist regionales Baumschulmaterial mit Herkunftsnachweis in einer Pflanzqualität 2 x verschult, Höhe 80-100 cm zu verwenden. Zu pflanzende Arten sind Hasel, Weißdorn, Hartriegel, Hundsrose, Schlehe, Schwarzer Holunder. 4. Alle Pflanzungen sind durch geeignete Maßnahmen sind durch geeignete Maßnahmen vor Verbiss- und Fegeschäden zu schützen. 5. Pflanzung der Baum- Strauchhecke in linearer Form und in Rautenstruktur. Pflanzung der Bäume in einem Abstand von max. 7m voneinander und Integrierung in die dreireihige Strauchhecke 6. Festsetzung einer fünfjährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege und Ersatz ausgehender Gehölze in diesem Zeitraum 7. Günstigste Pflanzzeit im Herbst
	Sachgebiet Wasserbehörde	Das B-Plangebiet grenzt nördlich an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Stremme.
	Sachgebiet Abfallwirtschaft / Bodenschutz	Im Bereich des geänderten B-Planes befinden sich nach dem jetzigen Erkenntnisstand keine Altlastverdachts- oder Altlastflächen. Dem vorliegenden B-Plan wird zugestimmt. Werden Eingriffe in das Schutzgut Boden vorgenommen, durch die eine zusätzliche Versiegelung des Schutzgutes Boden erfolgt, ist ein Ausgleich oder eine Kompensation durchzuführen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen, Bedenken und Hinweise zum fortgeschriebenen Entwurf und zu den geänderten und ergänzten Teilen der 3. Änderung, Ergänzung und Erweiterung des fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ Roßdorf schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet
geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Der Beschluss-Nr.: 01/121/2015 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 30.09.2015

gez. Bothe Siegel
Bürgermeister

139

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Dorfplatz - Großwulkow“

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.09.2015 den Beschluss gefasst, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Dorfplatz - Großwulkow“ aufzustellen.
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll eine Wohnbaufläche auf dem Flurstück 100/63 der Flur 1 in der Gemarkung Wulkow für den Teilausbau einer Scheune zu Wohnräumen in 39307 Jerichow, OT Großwulkow, Am Dorfplatz 7, festgesetzt werden.
Der Beschluss-Nr.: 01/117/2015 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 30.09.2015

gez. Bothe Siegel
Bürgermeister

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

140

Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Jerchel“
Flurbereinigungsbehörde
Der Vorstand

Bodenordnungsverfahren „Jerchel“
Az.: 1-003-N

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zum 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan

Im Bodenordnungsverfahren „Jerchel“ ist der 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan aufgestellt worden und wird gem. §§ 59 und 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit §§ 59 und 60 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) sowie § 3 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 298) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33]) bekannt gegeben.

Gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG finden folgende Termine statt:

1. Bekanntgabe des 2. Nachtrages zum Bodenordnungsplan (Offenlegungstermin)

Der 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan (textlicher Teil, Nachweise und Karten) liegt gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG zur Einsichtnahme für die davon betroffenen Beteiligten

vom 21. Oktober bis 04. November 2015, von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr (werktags),
beim Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg (vlf)
Friedrich-Engels-Straße 23
14473 Potsdam

sowie am

Donnerstag, den 05. November, von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
im Gemeindezentrum Jerchel,
Am Dorfplatz 2 (ehemals Weg nach Bahnitz 2),
14715 Milower Land

offen.

Während dieser Zeit stehen Ihnen Bedienstete des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg (vlf) bzw. des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) für Auskünfte und Rückfragen zu den übersandten Nachweisen und Unterlagen sowie zu der neuen Grundstückszuteilung zur Verfügung.

2. Anhörung der Teilnehmer zum bekanntgegebenen 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan (Anhörungstermin)

Der Anhörungstermin zum 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan findet statt am

Donnerstag, den 05. November 2015, von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
im Gemeindezentrum Jerchel, Am Dorfplatz 2 (ehemals Weg nach Bahnitz 2),
14715 Milower Land.

Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Gegen den bekannt gegebenen 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan kann Widerspruch erhoben werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche zur Vermeidung des Ausschlusses während des Anhörungstermins oder innerhalb von zwei Wochen nach dem Termin vorgebracht werden können. In dem unter 1. genannten Offenlegungstermin können keine Widersprüche erhoben werden.

Die Widersprüche sind zu richten an:

Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Jerchel
c/o Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg (vlf)
Friedrich-Engels-Straße 23
14473 Potsdam.

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat und mit dem 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan einverstanden ist, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Die Beteiligten können sich im Termin vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche und von einer siegelführenden Behörde beglaubigte Vollmacht bis spätestens drei Wochen nach dem Termin beizubringen. Vollmachtvordrucke sind beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) oder beim Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg (vlf) erhältlich und können auf Wunsch zugesandt werden.

Der 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan wird gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 60 FlurbG aus folgenden Gründen aufgestellt:

4. Verwendung des gemäß § 54 Abs. 2 FlurbG für die Abfindung nicht benötigten Landes
5. Abhilfe eines Widerspruchs
6. Eintragungsbekanntmachungen des Grundbuchamtes.

Vom 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan betroffen sind die Teilnehmer mit folgenden Ordnungsnummern:

1031/01, 1036/01, 1037/02, 1069/01, 1081/01, 9999/00

sowie Nebenbeteiligte.

Jerchel, den 14. September 2015

gez. Katrin Hötzel
(Vorstandsvorsitzende)

141

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung des Landes Brandenburg

Öffentliche Bekanntmachung - Vorläufige Besitzeinweisung Bodenordnungsverfahren „Wusterwitz“ Az. 1-003-Q

Im Bodenordnungsverfahren „Wusterwitz“, Landkreis Potsdam-Mittelmark, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

4. Die Beteiligten werden hiermit gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)[1] i. V. m. § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)[2] in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen. Gleichzeitig treten die Überleitungsbestimmungen, die einen Bestandteil dieser Anordnung bilden, gemäß § 66 FlurbG in Kraft.
5. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der **15.10.2015** festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.

6. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom heutigen Tag bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt gemäß § 66 Abs. 1 FlurbG der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke.

7. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit den Zuteilungskarten für die Dauer von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung in folgenden Einrichtungen für die Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus:

   a) Amt Wusterwitz
   August-Bebel-Straße 10
   14789 Wusterwitz

   b) Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg
   Friedrich-Engels-Straße 23
   14473 Potsdam

   c) Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
   Seeburger Chaussee 2, Haus 4
   14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

---

[1] Landwirtschaftsanpassungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)

[2] Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

8. Den Beteiligten wurde die neue Grundstückseinteilung im Zeitraum Herbst 2014 bis Sommer 2015 vor Ort erläutert. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, sich diese auf Wunsch in den unter b) und c) genannten Einrichtungen während der Geschäftszeiten erläutern zu lassen.

9. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, zu stellen.

10. Die rechtliche Wirkung dieser vorläufigen Besitzeinweisung endet gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. §§ 61 und 63 FlurbG mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes. Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekanntgemacht.

11. Die in analoger Anwendung der §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)[3] angeordnet.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen worden. Die endgültigen Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zur Einlage eines jeden Beteiligten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist den Teilnehmern durch Zusendung eines Auszuges aus der Zuteilungskarte bekannt gegeben und auf Wunsch an Ort und Stelle erläutert worden.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung in den Vorstandssitzungen vom 13.03.2012 und 11.08.2015 gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG). Die im Flurbereinigungsgebiet wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe wurden im Zeitraum vom 06.07. bis 10.08.2015 angehört.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Dadurch werden Nachteile vermieden, die regelmäßig mit der längeren Übergangszeit verbunden wären.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzerwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzeinweisung soll somit der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens dienen.

---

[3] Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I, S.686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2015 (BGBl. I, S. 1322)

Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

einzulegen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2, Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 07.09.2015

Im Auftrag

Großelindemann Siegel
Referatsleiter Bodenordnung

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:
Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.